

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der EXACON Prüf- und Sachverständigengesellschaft mbH für die Nutzung einer Kundenumgebung im Unterweisungs- und Schulungsmanagementsystem „TRAINGATE“**

Im Folgenden wird die EXACON Prüf- und Sachverständigengesellschaft mbH als „EXACON“ bezeichnet. Auftraggeber und EXACON gemeinsam werden als „Vertragsparteien“ bezeichnet. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden im Folgenden als „AGB“ bezeichnet.

### 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für die Nutzung einer Kundenumgebung im Unterweisungs- und Schulungsmanagementsystem „TRAINGATE“ in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Unser Angebot richtet sich nur an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und an Behörden.

1.2 Die AGB der EXACON gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die EXACON ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die EXACON in Kenntnis der AGB des Auftraggebers Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.

### 2 Angebot und Vertragsschluss

2.1 Die Angebote der EXACON sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich in Textform vereinbart. Dies gilt auch hinsichtlich der Preisangaben.

2.2 Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich, durch Zusendung der durch den Auftraggeber unterschriebenen Nutzungsvereinbarung per Email (bevorzugt an [service@exacon-gmbh.de](mailto:service@exacon-gmbh.de)) oder postalisch an die EXACON. Der Auftraggeber ist 14 Kalendertage an die Auftragserteilung gebunden.

2.3 Die Annahme der Bestellung durch die EXACON erfolgt durch Zusendung einer Auftragsbestätigung an den Auftragnehmer oder durch Beginn der Leistungserbringung.

### 3 Finanzielles

3.1 Die Nutzungsgebühren ergeben sich aus der Bestellung und sind Abhängig vom vereinbarten Zahlungsintervall sowie von der Anzahl an vergebenden Nutzerlizenzen. Die Rechnungsstellung für die Nutzungsgebühren erfolgt jeweils zu Beginn des gewählten Zahlungsintervalls.

3.2 Nutzungsgebühren sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Je nach vereinbarter Zahlungsart sind diese unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto der EXACON zu überweisen, oder werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

3.2 Preisangaben verstehen sich immer zzgl. der jeweils gültigen MwSt. sofern nicht anders gekennzeichnet.

3.3 Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem für den Monat des Vertragbeginns um mindestens 3%, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vergütung der Nutzungsgebühren im gleichen Verhältnis anzupassen und zwar von Beginn des nächsten Monats an. Das gleiche gilt erneut, sobald sich der Index gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt der vorangegangenen Vergütungsanpassung wieder um mehr als volle 3 % verändert hat.

3.4 Die Erweiterung der Nutzerlizenzen ist jederzeit möglich. Die Verringerung der Lizenzen ist zum Ende der jew. Laufzeit möglich und muss bis 3 Monate vor Vertragsablauf angekündigt werden. Im Zuge der Änderung erfolgt eine Anpassung der Nutzungsgebühren. Die Änderung der Nutzerlizenzen erfolgt schriftlich und als Zusatz zum vorliegendem Vertrag über die Nutzung von TRAINGATE. Weiteren Vereinbarungen des Vertrages bleiben unberührt.

### 4 Bereitstellung der Kundenumgebung

4.1 Die EXACON übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit der Kundenumgebung.

4.2 Die EXACON ist berechtigt, den Funktionsumfang der Anwendung TRAINGATE jederzeit ohne vorherige Mitteilung zu erweitern, technisch anzupassen, Menüführungen oder Layouts zu verändern, oder in angemessener Weise einzuschränken, sofern dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

### 5 Beschränkungen und Verantwortlichkeiten

5.1 Die Verantwortlichkeit für die Durchführung von Unterweisungen und Schulungen bleibt beim Auftraggeber. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die EXACON keinen bestimmten Erfolg, sondern ausschließlich die im Leistungsumfang beschriebene Leistung schuldet. Es liegt alleine im Entscheidungs- und Risikobereich des Auftraggebers, anhand der erbrachten Leistungen sich daraus ergebende notwendige Entscheidungen zu treffen.

5.2 Der Auftraggeber bleibt verantwortlich für die Einhaltung vorgeschriebener Unterweisungsintervalle. Die Ausgabe automatischer Systembenachrichtigungen über anstehende Schulungen überträgt die Verantwortlichkeit nicht auf die EXACON. Eine Haftung der EXACON aufgrund ausbleibender Systembenachrichtigungen wird ausgeschlossen.

5.3 Die Unterweisungs- und Lernmodule in TRAINGATE beleuchten übliche (tätigkeits- und arbeitsplatzbezogene) Gefährdungen und Situationen sowie Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln. Es ist jedoch möglich, dass Nutzer beim Auftraggeber Tätigkeiten ausüben, welche nicht durch Lernmodule in TRAINGATE abgedeckt sind. Der Verantwortung für das Erkennen von weiterem Schulungsbedarf liegt alleine beim Auftraggeber.

5.4 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Online- Unterweisungen nicht alle Aspekte eines Einzelfalls berücksichtigen können, sondern sich an Standardfällen orientieren. Der Auftraggeber ist verantwortlich, den Nutzern die betriebspezifischen Gefährdungen (des Auftraggebers) zu vermitteln sowie einen konkreten Bezug der Unterweisungsmodule zur entsprechenden Tätigkeit herzustellen.

5.5 Alle Inhalte in TRAINGATE, insbesondere Texte, Fotografien, Videos und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, Veröffentlichung, Bearbeitung, Bereitstellung für Dritte und Übersetzung der Inhalte ist nicht gestattet. Es ist nicht gestattet, Zugangsdaten Dritten zur Verfügung zu stellen oder eigene Zugangsdaten zu nutzen, um Informationen über Inhalte der Plattform für Dritte zu beschaffen. Die EXACON ist berechtigt, Zugangsdaten zu sperren, falls der Verdacht einer unbefugten Nutzung oder Missbrauchs der Daten vorliegt.

5.6 Der Auftraggeber sowie deren Nutzer erhalten erhalten zum Systemlogin Zugangsdaten von der EXACON per E-Mail. Alle Nutzer sind verpflichtet, diese Zugangsdaten geheim zu halten und die EXACON über den Verlust oder die unbefugte Nutzung der Zugangsdaten durch Dritte unverzüglich zu unterrichten.

## 6 Vertragsdauer und Kündigung

6.1 Der Vertrag tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils 12 weitere Monate, wenn er nicht von einer der vertragschließenden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird.

6.2 Mit Beendigung des Vertrags endet die Bereitstellung der Kundenumgebung sowie der Lernmodule inkl. aller darin enthaltenen Datensätze. In diesem Zusammenhang wird auch die softwareseitige Dokumentation durchgeführter Schulungen gelöscht. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Dokumentation vor Vertragsende zu exportieren.

6.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund gemäß § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

## 7 Datenschutz

7.1 Die EXACON tritt bei der Bereitstellung des Unterweisungs- und Schulungsmanagementsystem TRAINGATE als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO auf. Das Muster für einen Auftragsverarbeitungsvertrag wird unter folgendem Link bereitgestellt: [https://exacon-gmbh.de/TRAINGATE\\_AVV/](https://exacon-gmbh.de/TRAINGATE_AVV/)

7.2 Weitere Informationen zum Datenschutz sind einsehbar unter <https://www.traingate.de/datenschutz>.

## 8 Haftung

8.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt, haftet die EXACON bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Auf Schadensersatz haftet die EXACON, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die EXACON, vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur (I) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (II) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung der EXACON jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die EXACON nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie eine etwaige persönliche Haftung von Organen und sonstigen Mitarbeitern der EXACON. Sie gilt nicht, soweit die EXACON bzw. die vorgenannten Personen einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei Ansprüchen aus einer Beschaffenheitsgarantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die die EXACON haften soll, unverzüglich in Textform anzuzeigen.

8.5 Soweit Schadensersatzansprüche beschränkt sind, verjähren sie, soweit sie nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

8.6 Die Haftung für die Wiederherstellung von Daten des Auftraggebers wird im Übrigen der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten wieder herzustellen, wenn sie regelmäßig gesichert werden.

## 9 Sonstiges

9.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

9.2 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz der EXACON

9.3 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der EXACON.

9.4 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und haben Vorrang vor diesen AGB.

9.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam werden, so wird der Vertrag im übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt werden, welche der ursprünglichen Absicht der Parteien wirtschaftlich so weit wie möglich gleichkommt.